



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

An die

unteren Ausländerbehörden

über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Datum 28. April 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1328-1/10/10

(Bitte bei Antwort angeben)

 Erdbebenkatastrophe Türkei/Syrien – Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Erdbebens vom 6. Februar 2023 eingereiste türkische Staatsangehörige (TürkeiErdbebenAufenthÜV): Mitteilung des BMI vom 27. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zusammenhang mit der Einreise der vom Erdbeben am 6. Februar 2023 betroffenen türkischen Staatsangehörigen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Nachricht vom 27. April 2023 mitgeteilt, dass es eine Verordnung gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG erlassen wird, die am 7. Mai 2023 in Kraft treten wird.

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Vorgesehen ist Folgendes:

Für vom Erdbeben am 6. Februar 2023 betroffene türkische Staatsangehörige werden neben einheitlichen Schengen-Visa bei engen familiären Bindungen auch Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit im vereinfachten Verfahren erteilt, welche einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen im Bundesgebiet ermöglichen.

Um nach Ablauf der 90-tägigen Visumgültigkeit einen vorübergehenden weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet ohne zusätzliche Belastung der Ausländerbehörden zu ermöglichen, wird eine Rechtsverordnung zur Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grundlage von § 99 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG erlassen werden.

Die türkischen Staatsangehörigen müssen nach der in der Verordnung vorgesehene Regelung ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erdbebens am 6. Februar 2023 in den davon betroffenen türkischen Provinzen gehabt haben. Die Betroffenen sind hierfür – wie auch für die übrigen Tatbestandsmerkmale – darlegungs- und beweispflichtig.

Gegebenenfalls werden Ihnen gesondert und nachfolgend zu diesem Schreiben weitere Informationen und Hinweise des Ministeriums der Justiz und Migration übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin